Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 139 (1988)

Heft: 6

Artikel: Der Kreisförster als Planer im Gemeindewald

Autor: Misteli, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kreisförster als Planer im Gemeindewald

Von Jürg Misteli (Kreisforstamt III, CH-4500 Solothurn) Oxf.: 61:922.2:(494.32)

«Was immer du tust, in der Natur oder im Laboratorium was immer du tust, zum Nutzen oder zur Last, zur Qual oder zum Tode niemals bist du selbstherrlicher Schöpfer, immer verantwortliches Geschöpf.»

Felix von Hornstein in Wald und Mensch

Dieser Grundsatz begleitet die tägliche Arbeit; die Unterordnung in der Natur, den Wechselwirkungen, der Entwicklung und den Grenzen der Lebensgemeinschaft Wald, verbunden mit der grossen Verantwortung der Bewirtschaftung prägt das Handeln und somit auch die der Handlung vorauszugehende Planung. Auch forstliches Tun darf nicht gegen die Natur gerichtet sein. Vielmehr sind ihre Möglichkeiten, die Ertragsfähigkeit der Standorte, das Ertragsvermögen der Bestände, die ökologische Stabilität, die Schutz- und Wohlfahrtsleistungen und die nachhaltig grösstmögliche Wertleistung dadurch zu erhalten und zu steigern.

Nun ist ein wichtiges Ziel formuliert, und es wird versucht, aufzuzeigen, wie und inwieweit der Kreisförster die Entwicklung in diese Richtung lenken kann. Die Ausführungen gelten für den Forstkreis Wasseramt des Kantons Solothurn und stammen von einem vor sechs Jahren vom Volk gewählten Kreisförster. Der Forstkreis umfasst 24 Bürgergemeinden mit einer Waldfläche von 1500 ha im Nichtschutzwaldgebiet des Kantons Solothurn.

1. Voraussetzungen zur Verwirklichung der Planung

Mit der Revierbildung wurde vorerst die notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung der Planung geschaffen. Erst die Betreuung der Gemeindewälder durch einen Förster bietet uns Gewähr, dass die aufgrund des Betriebsplanes, der Jahres- und der Kulturplanung oder des Pflegeplanes angeordneten Massnahmen ausgeführt werden. In Weiterbildungskursen sind die Förster als engste fachliche Mitarbeiter ständig neu zu motivieren. Die Motivation schenkt

Freude, Freude erleichtert das Mitdenken und damit das Mitlenken. Die Förster sind bei der Planung möglichst frühzeitig beizuziehen; sie tragen mit und helfen, die Planung sinngemäss zu verwirklichen sowie deren Verwirklichung zu überwachen. Anlässlich der SAFE-Tagung 1987 im Wald der Bürgergemeinde Biberist wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Kreisförster als Planer nie isoliert betrachtet werden darf. Seine Abhängigkeit, die Zusammenarbeit und der gemeinsame Erfolg wurden mit einem Pferdegespann verglichen. Nur ein harmonierendes Gespann — Forstpersonal, Behörde, Kreisförster — wird auftauchende Schwierigkeiten meistern, Gefahren abweisen und das ferngelegene Ziel wohlbehalten erreichen.

2. Grundlagen der Planung

Die Aufgabe des Kreisförsters, planerisch tätig zu sein, stützt sich auf das geltende Forstgesetz des Kantons sowie auf die neue Instruktion der Forsteinrichtung. Im § 29 des Kantonalen Forstgesetzes von 1931 sind die grundlegenden Wirtschaftsziele sehr gut festgelegt.

Darin enthaltene Forderungen nach Erhaltung der natürlichen Produktionskräfte des Waldes, naturgemässer Bestandesbegründung, Erziehung und Pflege, Berücksichtigung der ethischen und ideellen Aufgaben des Waldes sind höchst aktuell und zeitgemäss. Obwohl diese Ziele seit über fünfzig Jahren gesetzlich verankert sind, zeigen die Wälder oft, dass die Bewirtschafter oder Waldbesitzer offenbar andere Ziele verfolgten (*Leibundgut 1987*). Dem Kreisförster erleichtern ausgezeichnete Planungsgrundlagen wie Waldpläne, Standortskartierung, Kontrollstichprobeninventuren, Bestandeskarten und Instruktionen die planerische Arbeit.

Mit der Ausarbeitung neuer Betriebspläne kann der Kreisförster nun über die mittelfristige, verbindliche Planung auch kurzfristigere Planungszeiträume konkret und verbindlicher beeinflussen. So ist zum Beispiel *Tabelle 1* Bestandteil des Betriebsplanes und damit behördeverbindlich. Die auf Grund der Standortskartierung ausgeschiedene Mischungsart und der Mischungsgrad dienen dem Kreisförster und Förster als Richtlinie bei der Kulturplanung und der Mischungsregulierung.

Die Änderung in der Baumartenwahl wirkt sich auf viele wichtige Bereiche des Forstbetriebes, zum Beispiel Pflanzgarten, Pflegeaufwand, Verjüngungsbetrieb und Holzverkauf aus.

Der Waldbesitzer bekundet mit seiner Unterschrift, unter anderem folgende Forderungen zu erfüllen (aus dem Betriebsplan 1987 der Bürgergemeinde Deitingen):

Tabelle 1. Beispiel Baumartenwahl (heute beträgt der Nadelholzanteil bezüglich Stammzahl 69% und für Fichte 62%).

d ful Picific 0270).										180			
BAUMARTENWAHL												I Wasser e Deitin	
Bestockungstyp	A ⁻	А	B ⁻	В	C ⁻	С	D	D ⁻	Ε	E ⁻	Unpr.	Total	%
Fläche (ha)	0.81	2.25	-	0.27	1.13	18.53	94.60	7.98	32.68	-	6.37	164.62	
Baumart	Flächenanteil (%)											158.25	100
Bergahorn			ū.	50	20	10						2.21	1
Birke													
Buche						10	30	50	25			42.39	27
Esche		30		50	20							1.04	1
Hagebuche				NB	NB	NB	NB	NB	NB				
Kirschbaum				Ε	Е	10	10		10			14.58	9
Schwarzerle	100	70										2.39	2
Sommerlinde									NB				
Spitzahorn													
Stieleiche		E			50	50	10					19.29	12
Traubeneiche									40			13.07	8
Winterlinde				NB	NB	NB	NB	NB					
Total Laubholz												94.97	60
Douglasie						Е	E		5			1.63	1
Fichte						10	30	30	10			35.90	23
Föhre								10	10			4.07	3
Japanlärche							10	10				10.26	6
Lärche													
Tanne					10	10	10					11.43	7
Total Nadelholz												63.29	40

NB Nebenbestand

- Ziel der Auslese muss nebst Qualitäts-, Vitalitäts-, Stabilitäts- und Wertsteigerung der verbleibenden Bestockung auch sein, dass das gesteckte Bestockungsziel dereinst erreicht werden kann. Die Mischungsregulierung in jungen Beständen, aber auch spätere Durchforstungen haben die ganze, zur Erreichung des Bestockungsziels notwendige Baumartengarnitur zu schaffen und zu erhalten.
- Grundsätzlich soll unser waldbauliches Handeln stets das Ziel verfolgen, sämtliche Baumarten natürlich verjüngen zu können.
- Die Baumartenwahl bei der Pflanzung stützt sich auf die Grundlagen der Standortskartierung und die ausgeschiedenen Bestockungsziele.
- Die im Betriebsplan festgelegte Planung muss sinngemäss verwirklicht werden.

E Eingesprengt

3. Störungen der Planung

In den fünf vergangenen Nutzungsjahren betrug der durchschnittliche Zwangsnutzungsanteil im Forstkreis Wasseramt 26% der Gesamtnutzung. Dieser nicht zu planende Anteil an der Nutzung weist eine steigende Tendenz auf. Damit verbunden steigt auch der Aufwand für Kulturen, Pflege, Holzernte usw. Demgegenüber sinkt der Holzerlös, und die waldbauliche und planerische Freiheit des Bewirtschafters wird stark eingeschränkt.

Das Pferdegespann, um wieder bildlich zu sprechen, hat ein Rad verloren. Ungeachtet dessen können die Pferde weitergetrieben oder aber eine Rast eingelegt werden, um die notwendige Reparatur vornehmen zu können.

Momentan fährt das Gespann mit drei Rädern, die Gefahren, die Schäden nehmen zu, und damit schwinden die Möglichkeiten, planerisch tätig zu sein, vorausschauend zu handeln. Der Kreisförster wird in seinen Handlungen vermehrt eingeschränkt und gezwungen, der Vernichtung jahrzehntelanger Aufbauarbeit beizuwohnen und einen immer grösseren Teil seiner planerischen Tätigkeit den Folgen des Zusammenbruchs vieler Waldungen zu widmen.

Résumé

L'inspecteur forestier d'arrondissement planificateur des forêts communales

Les activités forestières et la planification les précédant doivent être subordonnées à la nature, aux interactions, à l'évolution et aux limites de la symbiose qu'est la forêt. L'inspecteur forestier d'arrondissement travaille en étroite collaboration avec les forestiers et les autorités communales. La garantie que la planification puisse être réalisée dépend de cette collaboration. La portée de l'influence de l'inspecteur forestier sur le cours des événements est démontrée par l'exemple du choix des essences déterminé sur la base des cartes de la station. Le genre et le degré du mélange fixés à moyen terme dans le plan de l'entreprise, marquent de manière péremptoire pratiquement tous les secteurs de l'entreprise forestière à moyen et jusqu'à long terme.

Avec l'augmentation des chablis, les exigences faites au planificateur se modifient. L'inspecteur forestier d'arrondissement est limité dans ses activités planificatrices, il est en plus forcé de s'accommoder de l'anéantissement de dizaine d'années de travail d'édification.

Traduction: S. Croptier

Literatur

Leibundgut, H. (1987): Zeitströmungen im schweizerischen Waldbau. Schweiz. Z. Forstwes. 138, 869-878